

11 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

4. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.“

Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuß hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

Sonst ist, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach strafgesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen.

Inwiefern die Eintragung infolge eines Disziplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

Die erfolgte Eintragung ist dem Oberlandesgericht, dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesministerium für Justiz durch den Ausschuß anzusegnen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wird die Eintragung wegen Vertrauensunwürdigkeit abgewiesen, so kann ein neuerliches Eintragungsansuchen bei keiner Rechtsanwaltskammer vor Ablauf von drei Jahren seit der rechtskräftigen Abweisung gestellt werden.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Wird die Eintragung (§ 5) vom Ausschuß verweigert, so steht dem Bewerber das

Recht der Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 a ff. des Disziplinarstatutes) zu.“

Auf das Verfahren nach Abs. 1 vor der Berufungskommission sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Die Berufungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Entscheidung samt Gründen ist dem Ausschuß zu übersenden, dem die erforderlichen Zustellungen obliegen.

3. Im übrigen sind die Vorschriften des AVG. 1950 anzuwenden.“

3. Der dritte und vierte Absatz des § 16 werden aufgehoben.

4. Der vierte Absatz des § 30 hat zu lauten:

„Gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, gegen die Löschung aus dieser Liste und gegen die Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis steht den Beteiligten das Recht der Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 a ff. des Disziplinarstatutes) zu. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a sind anzuwenden.“

5. Der § 32 wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Rechtsanwaltsordnung 1945, StGBL. Nr. 103, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der zweite Absatz des § 4 hat zu laufen:

„(2) Gegen die Feststellung des Ausübungsverbotes steht dem Rechtsanwalt das Recht der Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 a ff. des Disziplinarstatutes) zu. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a der Rechtsanwaltsordnung sind anzuwenden.“

2. Der zweite Absatz des § 5 hat zu laufen:

„(2) Gegen die vorläufige Untersagung der Berufsausübung steht dem Rechtsanwalt die Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 a ff. des Disziplinarstatutes) zu. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a der Rechtsanwaltsordnung sind anzuwenden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

Artikel III.

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, RGBl. Nr. 40/1872, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der zweite Absatz des § 15 hat zu lauten:

„Erachtet sich der Rechtsanwalt oder der Rechtsanwaltsanwärter durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgültige Entscheidung der Berufungskommission (§§ 55 a ff.) anrufen. Auf das Verfahren in diesen Fällen sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a der Rechtsanwaltsordnung anzuwenden.“

2. Der zweite Absatz des § 26 hat zu lauten:

„Entsteht zwischen den Disziplinarräten zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber die Berufungskommission (§§ 55 a ff.) ohne mündliche Verhandlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen sind auf das Verfahren die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.“

3. Der dritte und vierte Absatz des § 27 haben zu lauten:

„Der Beschuldigte oder der Kammeranwalt haben in ihren Anträgen den Disziplinarrat der Kammer zu bezeichnen, dem die Vornahme der Disziplinaruntersuchung und Verhandlung übertragen werden soll. Über den Antrag entscheidet die Berufungskommission (§§ 55 a ff.) ohne mündliche Verhandlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen sind auf das Verfahren die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.“

Hat die Berufungskommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuerlicher Antrag vom zuständigen Disziplinarrat zurückzuweisen, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die Tatsachen, worauf er den Antrag stützt, erst nach der Entscheidung eingetreten oder ihm bekannt geworden sind.“

4. Der zweite Absatz des § 28 hat zu lauten:

„von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ist auch das als Untersuchungskommissär bestellte Mitglied (§ 29) ausgeschlossen.“

5. Der dritte Absatz des § 29 a hat zu lauten:

„Gegen den Rücklegungsbeschuß steht den im § 53 angeführten Personen das Beschwerderecht an die Berufungskommission in dem im § 53 bezeichneten Umfang zu.“

6. Der erste Absatz des § 36 hat zu lauten:

„Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung in Disziplinarsachen vor dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer und vor der Berufungskommission eines Verteidigers zu bedienen, der in der Liste der Rechtsanwälte oder

der Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen sein und als Rechtsanwaltsanwärter die Anwaltsprüfung abgelegt haben muß. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, gegen die eine der im § 12 Abs. 1 lit. c angeführten Disziplinarstrafen verhängt oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung oder gemäß § 17 beschlossen ist, sind von der Verteidigung während der Straf- oder Einstellungsdauer ausgeschlossen.“

7. Der erste Absatz des § 41 hat zu lauten:

„Die Kosten des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz hat die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrates vorzuschießen.“

8. Der Vierte Abschnitt hat zu lauten:

„VIERTER ABSCHNITT.

Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates.

§ 46. Gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Der im Erkenntnis des Disziplinarrates enthaltene Ausspruch über die Kosten des Disziplinarverfahrens kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mit Beschwerde angefochten werden.

§ 47. Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 12 Abs. 1 lit. b bis d bezeichneten Strafen erkannt worden ist,

2. dem Kammeranwalt,

3. dem Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat, jedoch nur bei einem Disziplinarvergehen, durch das die Berufspflichten verletzt würden.

Dem Kammeranwalt und dem Oberstaatsanwalt steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§ 48. Die Berufung ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Disziplinarrat, der das Erkenntnis gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Dem Berufungswerber und seinem Bevollmächtigten ist die Akteneinsicht zu gestatten; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

Jede Ausfertigung der Berufung ist dem Berufungsgegner mit dem Hinweis zuzustellen, daß er binnen 14 Tagen seine Gegenausführung überreichen könne. Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist sind die Akten der Berufungskommission vorzulegen.

§ 49. Nach dem Einlangen der Berufungsakten bei der Berufungskommission hat der Vorsitzende des Senates die Berufungsakten zu prüfen.

Auf Grund dieser Prüfung ist die Berufung, ohne daß zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, vor den Senat zu bringen, wenn der Vorsitzende die Berufung als unzulässig oder als verspätet erhoben hält. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so wird die mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden anberaumt.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nötig, so hat sie der Vorsitzende von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat oder von einem ersuchten Gericht durchführen zu lassen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Zu ihr sind der Generalprokurator, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger zu laden.

Ist die Berufung nur vom Oberstaatsanwalt erhoben worden, so steht es dem Kammeranwalt frei, zu erscheinen und sich zu äußern. In allen Fällen ist es dem Kammeranwalt gestattet, sich bei der Verhandlung durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Wenn sich der Beschuldigte eines Verteidigers bedient, gelten die Bestimmungen des § 36.

§ 50. Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Senates bestellten Berichterstatter; die Berichterstattung ist in der Regel einem Anwaltsrichter (§ 55 a Abs. 1) zu übertragen.

Sodann trägt der Berufungswerber die Berufung vor, worauf der Berufungsgegner erwidert. Wurde die Berufung nur vom Kammeranwalt erhoben, so ist er vor dem Generalprokurator, wenn aber die Berufung auch vom Oberstaatsanwalt erhoben wurde, nach dem Generalprokurator zu hören.

Ist der Berufungswerber oder der Berufungsgegner nicht erschienen, so hat der Berichterstatter die schriftliche Berufung oder die Gegenausführung zu verlesen.

§ 50 a. Wenn die Erhebung des Sachverhaltes oder das Verfahren sonst mangelhaft ist, so daß es ganz oder zum Teil wiederholt werden muß, so kann die Berufungskommission selbst in der mündlichen Verhandlung Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehmen oder die Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

Auf eine mündliche Verhandlung, in der Beweise aufgenommen oder die von der Berufungskommission veranlaßten Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen erörtert werden, sind, so-

weit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafporzeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht sinngemäß anzuwenden.

§ 50 b. Über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und den wesentlichen Gang der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 50 c. Bei den Abstimmungen stimmen zuerst der Berichterstatter, dann die übrigen Beisitzer, und zwar der an Lebensjahren ältere vor dem jüngeren, zuletzt der Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 51. Eine verspätete, unzulässige oder unbegründete Berufung verwirft die Berufungskommission.

Wenn die Erhebung des Sachverhaltes oder das Verfahren sonst mangelhaft ist, so daß es ganz oder zum Teil wiederholt werden muß, die Berufungskommission aber die Beweisaufnahme und die Verfahrensergänzung weder selbst vornimmt noch vornehmen läßt (§ 50 a Abs. 1), so hebt sie das Erkenntnis des Disziplinarrates ganz oder zum Teil auf und verweist die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zurück.

Sonst hat die Berufungskommission in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch in der Begründung ihre Anschaugung an die Stelle jener des Disziplinarrates zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis in jeder Richtung abzuändern.

Die Berufungskommission hat sich auf die vom Berufungswerber geltend gemachten Berufungsgründe zu beschränken.

Ist die Berufung lediglich zugunsten des Beschuldigten ergriffen worden, so kann weder die Berufungskommission noch der Disziplinarrat in einer erneuerten Entscheidung (Abs. 2) über ihn eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis verhängen.

Das Erkenntnis hat auch den Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

§ 52. Das Erkenntnis ist, sofern es auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt wird, gleich zu verkünden. Jedes Erkenntnis samt Entscheidungsgründen ist längstens binnen 14 Tagen dem Disziplinarrat zu übersenden.

Der Disziplinarrat hat das Erkenntnis an den Generalprokurator, den Oberstaatsanwalt, den Kammeranwalt, den Beschuldigten oder seinen Verteidiger und an den Ausschuß der Kammer, der der Beschuldigte angehört, zuzustellen.

§ 53. Das Rechtsmittel der Beschwerde steht zu:

1. dem Beschuldigten,
2. den im § 47 Abs. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten Personen innerhalb der dort bestimmten Grenzen,
3. demjenigen, der durch ein Disziplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erscheint, jedoch nur gegen den Ablassungs- und Rücklegungsbeschluß und nur innerhalb der im § 47 Abs. 1 Z. 3 bestimmten Grenzen.

§ 54. Die Beschwerde ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, im Fall einer Beschwerde nach § 46 Abs. 2 nach Zustellung des Erkenntnisses, bei dem Disziplinarrat, der den Beschuß gefaßt oder das nach § 46 Abs. 2 angefochtene Erkenntnis gefällt hat, schriftlich einzubringen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Dem Beschwerdeführer und seinem Bevollmächtigten ist die Akteneinsicht zu gestatten.

Die Akten sind der Berufungskommission vorzulegen. Sie entscheidet über die Beschwerde ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung auf Grund der Akten.

Die Entscheidung über die Beschwerde samt Gründen ist dem Disziplinarrat zu übersenden, dem die erforderlichen Zustellungen obliegen.

§ 55. Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disziplinarrat nach § 17 dieses Gesetzes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.“

9. Der Fünfte Abschnitt hat zu lauten:

„FÜNFTER ABSCHNITT:

Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

§ 55 a. Die Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht mit Einschluß des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus mindestens 8 und höchstens 16 beim Obersten Gerichtshof tätigen Richtern und aus 16 Rechtsanwälten (Anwaltssrichtern).

Die Richter werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (seines Stellvertreters) auf die Dauer von drei Jahren ernannt, die Anwaltssrichter von den Rechtsanwaltskammern für drei Jahre gewählt; eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Berufungskommission haben auch nach Ablauf dieser Zeit oder nach Zurücklegung ihres Amtes bis zur Ernennung anderer Richter oder bis zur Neu-

wahl anderer Anwaltssrichter ihre Tätigkeit fortzusetzen. Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die wenigstens seit zehn Jahren in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Kein Mitglied der Berufungskommission darf zugleich Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses oder Disziplinarrates oder Kammeranwalt (dessen Stellvertreter) einer Rechtsanwaltskammer sein. Für den Wahlvorgang und das Ablehnungsrecht der Gewählten gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Wahl des Disziplinarrates.

Die Bestimmung des § 11 ist auf die Mitglieder der Berufungskommission anzuwenden.

Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Abs. 2 zu ernennen oder zu wählen.

§ 55 b. Die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wählt sieben, die Rechtsanwaltskammer für Steiermark drei, die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich zwei, die übrigen Rechtsanwaltskammern wählen je einen Anwaltssrichter der Berufungskommission. Die Kammern können auch Anwaltssrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 55 c. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf die Dauer von drei Jahren in einer Vollversammlung der Mitglieder der Berufungskommission aus ihrer Mitte gewählt; als gewählt gilt jene Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl und die Namen der übrigen Mitglieder der Berufungskommission dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen.

§ 55 d. Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltssrichter bestehen; den Vorsitz führt ein Richter.

Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten der Berufungskommission zusammengesetzt. Soweit als möglich sind die Anwaltssrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört. Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Anwaltssrichter nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, ist an seiner Stelle ein in Wien wohnhafter Anwaltssrichter heranzuziehen.

§ 55 e. Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung dieser Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen der Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Auf die Mitglieder der Berufungskommission, die Richter sind, sind die Ausschließungsgründe der Strafprozeßordnung, auf die Anwaltssrichter jene des § 28 anzuwenden. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilge-

nommen oder am vorausgegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Beschuldigten oder Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

Der Generalprokurator, der Kammeranwalt und der Beschuldigte können Mitglieder der Berufungskommission ablehnen, wenn die im Abs. 2 genannten Fälle vorliegen oder wenn andere Gründe dargetan werden, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu ziehen. Jedes Mitglied der Berufungskommission ist verpflichtet, dem Präsidenten solche Gründe anzugeben. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Präsident der Berufungskommission, falls dieser abgelehnt wird, der Vizepräsident, wird auch dieser abgelehnt, das an Lebensjahren jeweils älteste Mitglied der Berufungskommission.

Die der Berufungskommission angehörenden Rechtsanwälte unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit zur Last fallen, der Disziplinargewalt der Berufungskommission, wobei die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Disziplinarstrafen anzuwenden sind.

§ 55 f. Die Anwaltsrichter der Berufungskommission haben, bevor sie zum erstenmal tätig werden, dem Präsidenten die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

Schriftführer haben, bevor sie zum erstenmal verwendet werden, dem Präsidenten ein Gelöbnis zu leisten, die ihnen übertragenen Geschäfte gewissenhaft auszuführen und das Amtsgeheimnis zu wahren.

Die Mitglieder der Berufungskommission tragen bei der mündlichen Verhandlung das Amtskleid.

§ 55 g. Die Kanzleigeschäfte der Berufungskommission führt die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Kosten für diese Tätigkeit sind von den einzelnen Rechtsanwaltskammern im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zur Gesamtzahl der in die Listen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter am 31. Dezember des betreffenden Jahres eingetragenen Personen zu tragen.

Zu Schriftführern werden Angestellte der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestellt.

Die von der Rechtsanwaltskammer für die Kanzleigeschäfte bestellten Bediensteten und die Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten (Vizepräsidenten) der Berufungskommission gebunden.

§ 55 h. Die Anwaltsrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern werden die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten von der Kammer, die sie gewählt hat, ersetzt.“

Artikel IV.

1. In Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz, über die infolge Aufhebung der Bestimmungen über den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof dieser oder der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hatte, kann, sofern die Frist zur Erhebung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist oder der angerufene Gerichtshof über eine bereits eingebrachte Beschwerde bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden hat, innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, das nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zulässige Rechtsmittel an die Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingebracht werden; das gleiche gilt für jene Angelegenheiten, die der Oberste Gerichtshof wegen seiner durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes eingetretenen Unzuständigkeit sachlich nicht erledigt (zurückgewiesen) hat. In allen übrigen Angelegenheiten, über die nach diesem Bundesgesetz die Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu entscheiden hat, entscheidet sie auch über bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebrachte Anträge oder Rechtsmittel; die in diesem Zeitpunkt bei den Berufungssenaten (der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer), den Oberlandesgerichten oder dem Obersten Gerichtshof befindlichen Anträge und Rechtsmittel sind, soweit diese Stellen hierüber noch nicht entschieden haben, an die Berufungskommission abzutreten, die hierüber nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

2. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erstmalig ernannten und gewählten Mitglieder der Berufungskommission üben ihr Amt bis zum 31. Dezember 1959 aus. Bis zu einer Neuwahl gelten die zuletzt in den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes gewählten Anwaltsrichter als in die Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtanwaltsanwärter gewählt. Die folgenden Ernennungen und Wahlen (§ 55 a Abs. 2 des Disziplinarstatutes) sollen jeweils im letzten Jahr der Amtszeit mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des darauffolgenden Jahres vorgenommen werden.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1954, G 7/54/8 (BGBI. Nr. 163/1954) die Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, Gesetz vom 6. Juli 1868, RGBI. Nr. 96, als verfassungswidrig aufgehoben, wodurch gegen die Entscheidung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die Berufung an den Obersten Gerichtshof zugelassen war. Er ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsbehörde ist, der Rechtszug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht aber dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung widerspricht. Die Aufhebung wurde mit Ablauf des 30. Juni 1955 wirksam.

In der Zwischenzeit wurde auch die Verfassungsmäßigkeit des Rechtszuges gegen Entscheidungen des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammern in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte an den Obersten Gerichtshof, der im Disziplinarstatut, Gesetz vom 1. April 1872, RGBI. Nr. 40, vorgesehen ist, bezweifelt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hierüber abgewartet, damit sodann alle Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts, die einen Rechtszug von der Rechtsanwaltskammer an ein Gericht vorsehen, zugleich geändert werden können. Das zweite Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist am 5. Dezember 1955 zur Zahl G 13, 18/55/10 (BGBI. Nr. 22/1956) ergangen. Es hat aus den gleichen Erwägungen wie das erste Erkenntnis im § 36 Abs. 1 des Disziplinarstatutes die Bestimmungen über den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof und die §§ 46 bis 55 f des Disziplinarstatutes (das sind der vierte und fünfte Abschnitt des Disziplinarstatutes) mit Wirksamkeit vom 19. Juni 1956 aufgehoben.

II.

Der vorliegende Entwurf verfolgt einzig und allein den Zweck, die durch die Aufhebung entstandenen Lücken zu schließen und alle Fälle des

Rechtszuges von der Rechtsanwaltskammer an ein Gericht, auch soweit sie durch die beiden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht betroffen werden, in gleicher Weise zu regeln.

Der Entwurf sieht als oberste Rechtsmittelinstanz sowohl in Verwaltungsangelegenheiten als auch in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte eine Kommission nach Art. 133 Z. 4 B-VG. vor, die die Bezeichnung „Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwältsanwärter“ führen und in Wien errichtet werden soll. Diese Kommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei beim Obersten Gerichtshof tätigen Richtern und zwei Rechtsanwälten bestehen sollen. Den Vorsitz soll ein Richter führen, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Die Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Dadurch soll die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen werden. Die neue Regelung will demnach den bisherigen Zustand im wesentlichen beibehalten und lediglich den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur darin, daß bisher die Senate aus drei Richtern des Obersten Gerichtshofes und zwei Rechtsanwälten bestehen. Die geringere Zahl von Berufsrichtern hat ihren Grund in der dringend notwendigen Entlastung des Obersten Gerichtshofes.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Artikel I.

(Rechtsanwaltsordnung
vom Jahre 1868.)

§ 5: Die Bestimmung in ihrer alten Fassung regelt sowohl das Verfahren für die Eintragung als auch für die Verweigerung der Eintragung. Diese Vorschriften sollen in zwei Paragraphen geteilt werden. Der neue § 5 soll lediglich das Verfahren bei Bewilligung der Eintragung regeln. Er entspricht den bisherigen Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 bis 6 des § 5.

Gegen die Verweigerung der Eintragung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer sieht § 5 derzeit die Berufung an die Rechtsanwaltskammer vor, die entweder in der Vollversammlung oder in dem sogenannten „Berufungssenat“ hierüber entscheidet. Der weitere Rechtszug gegen die Entscheidungen dieser Instanz an den Obersten Gerichtshof wurde, wie bereits eingangs erwähnt worden ist, durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Als oberste Instanz soll nunmehr die Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter einschreiten; die Zwischeninstanz (Vollversammlung oder Berufungssenat) soll als überflüssig entfallen; dies entspricht einem Wunsch der Rechtsanwaltskammern.

Das Verfahren vor dem Obersten Berufungssenat in diesen Fällen regelt der § 5 a des Entwurfes. Ergänzend sind für das Verfahren die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden, da es sich hiebei um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

§ 16: Die Abs. 3 und 4 betreffen die Bestellung eines Armenvertreters. Nach Abs. 3 geht der Rechtszug gegen den Beschuß des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, also einer Verwaltungsbehörde, gegen die Verweigerung der Bestellung des Armenvertreters ebenfalls an ein Gericht, nämlich an das Oberlandesgericht. Diese Bestimmung müßte daher geändert werden, wenn nicht die Abs. 3. und 4 durch die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht überholt wären. Nach § 66 ZPO entscheidet nämlich das Gericht über die Beigabe eines Armenvertreters; seine Bestellung nimmt auf Ersuchen des Gerichtes der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer vor. Die Bestellung des vom Gericht bewilligten Armenanwaltes kann daher vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nicht abgelehnt werden, sodaß die Schaffung eines Rechtszuges gegen die Verweigerung der Bestellung nicht notwendig ist. Die Regelung des Abs. 4 ist durch § 71 ZPO überholt, der von der Nachzahlung jener Beträge durch die arme Partei handelt, von deren Befriedigung sie auf Grund des Armenrechtes einstweilen befreit war, für den Fall, als sie dazu imstande geworden ist.

§ 30: Dieser Paragraph handelt von der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter. Nach Abs. 4 geht der Rechtszug gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und gegen die Löschung aus derselben sowie gegen die Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer an das Oberlandesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof. Nunmehr soll auch hierüber die Berufungskommission entscheiden, wobei die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 5 a Abs. 2 anzuwenden sind; denn auch im Falle des

§ 30 handelt es sich um Verwaltungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer.

§ 32: Diese Bestimmung regelt den schriftlichen Verkehr der Rechtsanwaltskammern mit dem Obersten Gerichtshof, mit dem Bundesministerium für Justiz und mit sonstigen Behörden. Sie ist infolge Wegfalls des Obersten Gerichtshofes als Rechtsmittelinstanz entbehrlich geworden und soll daher entfallen.

Artikel II.

(Rechtsanwaltsordnung
vom Jahre 1945.)

Die Rechtsanwaltsordnung 1945 enthält unter anderem Bestimmungen über die Eintragung in die im Jahre 1945 neu angelegte Liste der Rechtsanwälte. Die Entscheidung hierüber steht wie bei der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste in sonstigen Fällen dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu. Gegen diese Bestimmung sieht Abs. 2 des § 4 der Rechtsanwaltsordnung 1945 das Rechtsmittel der Berufung an den Obersten Gerichtshof im Sinne des § 5 der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1868 vor.

§ 5 der Rechtsanwaltsordnung 1945 bestimmt, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer im Zuge der Erhebungen nach § 4 einem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig untersagen kann. Diese Entscheidung kann nach Abs. 2 ebenfalls mit Berufung an den Obersten Gerichtshof angefochten werden.

In beiden Fällen handelt es sich um Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammer; der Rechtszug muß daher ebenso geregelt werden, wie beim Verfahren zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach der Rechtsanwaltsordnung. Demnach soll auch in diesen Fällen die Berufungskommission unter Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 5 a Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung als Rechtsmittelinstanz entscheiden.

Artikel III.

(Disziplinarstatut vom Jahre 1872.)

§ 15: Nach dieser Vorschrift kann einem von der Liste gestrichenen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter auch nach Ablauf der Dauer der Streichung die neuerliche Eintragung in die Liste wegen Vertrauensunwürdigkeit verweigert werden. Diese Entscheidung kann der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anfechten. Auch hiebei handelt es sich um eine Verwaltungsangelegenheit. An Stelle des Obersten Gerichtshofes soll hierüber nunmehr die Berufungskommission unter Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 5 a Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung entscheiden.

§ 26: Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Disziplinarräten verschiedener Rechts-

anwaltskammern entscheidet bisher das Oberlandesgericht, falls aber jede der Kammern in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel liegt, der Oberste Gerichtshof. Gegen diese Regelung bestehen die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie in den vom Verfassungsgerichtshof behandelten Fällen. Es handelt sich ebenfalls um eine Verwaltungsangelegenheit der Rechtsanwaltskammern; hierüber soll nunmehr die Berufungskommission entscheiden.

§ 27: Wegen Befangenheit des Disziplinarstatuts oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Vornahme einer Disziplinaruntersuchung auf Antrag des Beschuldigten oder des Kammeranwaltes an den Disziplinarrat einer anderen Kammer übertragen werden. Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat; wenn die Untersuchung an einen in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel liegenden Disziplinarrat übertragen werden soll, entscheidet der Oberste Gerichtshof. Auch diese Angelegenheit muß den Gerichten abgenommen und der Berufungskommission übertragen werden.

§ 28: Die 8. Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 346/1933, hatte das Disziplinarstatut in einigen Punkten geändert. Hiebei wurde überschen, im § 28 Abs. 2 die Zitierung des § 31 in § 29 zu ändern. Der vorliegende Entwurf gibt die Möglichkeit, dieses Versehen richtigzustellen.

§ 29 a: In gewissen Fällen kann eine Disziplinaranzeige einem Senat des Disziplinarrates vorgelegt werden, der die Anzeige als ungerechtfertigt zurücklegen kann. Gegen diesen Beschuß steht die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offen. Über diese Beschwerde hat nunmehr die Berufungskommission nach den Vorschriften des Vierten Abschnittes zu entscheiden.

§ 36: Diese Bestimmung regelt das Recht des Beschuldigten, in Disziplinarangelegenheiten sich im Verfahren vor dem Disziplinarrat und vor dem Obersten Gerichtshof eines Verteidigers zu bedienen. Die Worte „und vor dem die Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte ausübenden Senat des Obersten Gerichtshofes“ hat der Verfassungsgerichtshof in seinem zweiten Erkenntnis aufgehoben. Sie sind durch Anführung der Berufungskommission zu ersetzen.

§ 41: Abs. 1 bestimmt, daß die Kosten des Disziplinarverfahrens in erster Instanz die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrates, die Kosten des Verfahrens in zweiter Instanz (also des Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof) der Bund vorzuschreiben hat. Der Oberste Gerichtshof soll durch eine Kommission ersetzt werden, die ebenso wie der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer zugehört. Daher müssen die Kosten des Verfahrens in beiden In-

stanzen künftighin von den Rechtsanwaltskammern getragen werden.

Der **Vierte Abschnitt** des Disziplinarstatuts regelt die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz. Diese Bestimmungen hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zur Gänze aufgehoben. Einige dieser Bestimmungen können aber auch von der Berufungskommission angewendet werden, sodaß einzelne Vorschriften unverändert übernommen werden sollen.

§§ 46 und 47: Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 46 und 47.

§ 48: Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 48. Sie wurde lediglich in einigen Punkten sonstigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen angepaßt, so dadurch, daß die Tage des Postenlaufes in die Berufungsfrist nicht eingerechnet werden (dies wird bereits jetzt von der Rechtsprechung anerkannt), daß die Berufungsschrift in dreifacher Ausfertigung einzubringen ist und daß je eine Ausfertigung dem Berufungsgegner zugestellt wird, der berechtigt ist, eine Gegenausführung zu erstatten.

§ 49 regelt das Verfahren vor der Berufungskommission. Ist die Berufung unzulässig oder verspätet, so entscheidet hierüber die Berufungskommission ohne mündliche Verhandlung. In allen übrigen Fällen ordnet der Vorsitzende des Senates die mündliche Verhandlung an. Hält er hiezu Vorerhebungen für erforderlich, so kann er sie durch ein beauftragtes Senatsmitglied, durch den Disziplinarrat oder durch ein Gericht durchführen lassen.

Die §§ 50 und 50 a regeln das Verfahren in der mündlichen Verhandlung. Die Berufungskommission kann, falls eine Beweiswiederholung oder Verfahrensergänzung notwendig wird, diese selbst durchführen, allenfalls durch ein Senatsmitglied, durch den Disziplinarrat oder durch ein Gericht durchführen lassen, oder sie kann das Erkenntnis des Disziplinarrates aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an ihn zurückverweisen. Auf die mündliche Verhandlung, in der Beweise aufgenommen oder erörtert werden, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht sinngemäß anzuwenden.

§ 50 b entspricht der bisherigen Regelung.

§ 50 c regelt das Verfahren bei der Abstimmung. Der Senat soll künftighin aus vier Mitgliedern bestehen, so daß eine Bestimmung darüber getroffen werden muß, wie bei Stimmenungleichheit vorzugehen ist; in solchen Fällen soll die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben.

§ 51 enthält die Bestimmungen über die Entscheidungen der Berufungskommission. Verspätete, unzulässige oder unbegründete Berufungen werden von der Berufungskommission verworfen. Die Berufungskommission kann bei Mängelhaftigkeit des Verfahrens das Erkenntnis des Disziplinarlates aufheben und die Sache zur neuерlichen Verhandlung und Entscheidung an ihn zurückverweisen. In allen anderen Fällen entscheidet die Berufungskommission in der Sache selbst. Sie kann die Entscheidung des Disziplinarlates bestätigen oder abändern. Sie hat sich aber auf die vom Berufungswerber geltend gemachten Berufungsgründe zu beschränken und darf, falls die Berufung nur zugunsten des Beschuldigten ergriffen worden ist, keine strengere Strafe verhängen, als in dem angefochtenen Erkenntnis über ihn verhängt worden ist.

§ 52: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Frist für die Ausfertigung der Erkenntnisse wurde aus Zweckmäßigkeitssgründen von acht auf 14 Tage verlängert.

§ 53 stimmt mit dem bisherigen § 53 überein.

§ 54 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 54. Diese Vorschrift wurde, ähnlich wie die Vorschriften über die Berufung, dahin ergänzt, daß die Tage des Postenlaufes in die Beschwerdefrist nicht eingerechnet werden und daß die Entscheidung über die Beschwerde dem Disziplinarlat zuzustellen ist, der die erforderlichen Verständigungen veranlaßt.

§ 55 stimmt mit dem bisherigen § 55 überein.

Der Fünfte Abschnitt enthält derzeit die organisatorischen Vorschriften über den Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof. Auch diese Bestimmungen wurden vom Verfassungsgerichtshof zur Gänze aufgehoben; es handelt sich um die §§ 55 a bis 55 f. Wie bereits ausgeführt worden ist, soll an die Stelle des Obersten Gerichtshofes eine Kommission nach Art. 133 Z. 4 B-VG. treten. Die bisherigen Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Senate und die sonstigen organisatorischen Vorschriften müssen daher mit wenigen Ausnahmen geändert und der neuen Sach- und Rechtslage angepaßt werden.

§ 55 a: Die Oberste Rechtsmittelinstanz in Disziplinarsachen führt die Bezeichnung „Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter“. Sie wird in Wien errichtet und besteht aus mindestens acht und höchstens 16 beim Obersten Gerichtshof tätigen Berufsrichtern und 16 Rechtsanwälten; letztere führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Anwaltsrichter“.

Die Amtszeit der Mitglieder der Berufungskommission dauert drei Jahre. Sie beginnt am 1. Jänner des Kalenderjahres (vgl. Art. IV Z. 2). Die Berufsrichter werden vom Bundesminister

für Justiz nach Anhörung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt, die Anwaltsrichter von den Rechtsanwaltskammern gewählt. Die Vorschriften über die Wahl der Anwaltsrichter entsprechen im allgemeinen der bisherigen Regelung.

Neu sind folgende Bestimmungen:

- Auch die Mitgliedschaft im Ausschuß einer Rechtsanwaltskammer ist ein Ausschließungsgrund für die Wahl zum Anwaltsrichter.
- Wenn ein Mitglied der Berufungskommission während der Amtsduer ausscheidet, so wird das neue Mitglied nur für die restliche Amtsduer des ausgeschiedenen Mitgliedes ernannt oder gewählt. Damit soll erreicht werden, daß die Berufungskommission nach Ablauf von drei Jahren in ihrer Gesamtheit neu bestellt wird.

§ 55 b: Die Zahl der zu wählenden Anwaltsrichter soll nunmehr fest bestimmt werden, während nach § 55 b in seiner bisherigen Fassung die Zahl der Kammermitglieder maßgebend war. Die neue Regelung soll die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission klar zum Ausdruck bringen.

§ 55 c: Die Mitglieder der Berufungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

§ 55 d: Die Senate der Berufungskommission werden im Einzelfall vom Präsidenten der Berufungskommission zusammengesetzt. Die Bestimmungen über die Auswahl der Anwaltsrichter entsprechen der bisherigen Regelung. Die Senate verhandeln und entscheiden in einer Zusammensetzung von zwei Berufsrichtern und zwei Anwaltsrichtern; den Vorsitz führt immer ein Berufsrichter.

§ 55 e: Entsprechend den Voraussetzungen, die Art. 133 Z. 4 B-VG. an die dort genannte Kommission stellt, bestimmt § 55 e Abs. 1, daß die Mitglieder der Berufungskommission in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden sind und daß die Entscheidungen der Berufungskommission nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen. Damit soll die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen werden.

Abs. 2 behandelt die Ausschließungsgründe für Mitglieder der Berufungskommission. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 55 f des Disziplinarstatutes.

Abs. 3: Nach dieser Bestimmung können die Mitglieder der Berufungskommission wegen Befangenheit abgelehnt werden. Eine solche Bestimmung fehlte bisher. Entsprechend den Vorschriften der Strafprozeßordnung ist sie schon deshalb erforderlich, um die Möglichkeit jeder Parteilichkeit auszuschließen.

10

§ 55 f: Die Bestimmung des Abs. 1 über die Angelobung der Anwaltsrichter entspricht dem bisherigen § 55 d Abs. 1 des Disziplinarstatutes.

Auch die Schriftführer haben, bevor sie zum erstenmal tätig werden, ein Gelöbnis abzulegen. Dies besagt Abs. 2.

Gemäß Abs. 3 haben die Mitglieder der Berufungskommission bei der mündlichen Verhandlung ihr Amtskleid zu tragen.

§ 55 g: Die Kanzleigeschäfte der Berufungskommission soll die Wiener Rechtsanwaltskammer führen. Auch der Schriftführer wird von der Wiener Kammer beigestellt. Die zur Führung der Kanzleigeschäfte bestellten Bediensteten und die Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten der Berufungskommission gebunden. Die Kosten für die Kanzleigeschäfte haben die Rechtsanwaltskammern im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu tragen.

§ 55 h regelt die Vergütung der Auslagen der Anwaltsrichter. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 55 e des Disziplinarstatutes.

Artikel IV.

(Schluß- und Übergangsbestimmungen)

Z. 1: In jenen Angelegenheiten, in denen durch die beiden, eingangs angeführten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes der Rechtszug an den Obersten Gerichtshof beseitigt worden ist, konnte nach dem Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof für die Aufhebung dieser Vorschriften bestimmten Fristen der Verfassungsgerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis der Rechtsanwaltskammer angerufen werden; denn die vorzeitige Auflösung des Nationalrates verhinderte die fristgerechte Beschußfassung über diesen Entwurf. Um nun die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesen Angelegenheiten, die sich in langer Praxis beim Obersten Gerichtshof gebildet hatte, zu sichern, soll durch die Übergangsbestimmungen dafür gesorgt werden, daß womöglich in allen Angelegenheiten, in denen bisher der Oberste Gerichtshof zu entscheiden hatte, nunmehr die Berufungskommission entscheidet, und zwar auch in jenen Fällen, in denen in der Zwischenzeit eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden ist oder die Frist hiefür noch offen steht. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß in solchen Fällen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine neue Rechtsmittelfrist an die

Berufungskommission zu laufen beginnt. Das gleiche gilt für jene Fälle, die der Oberste Gerichtshof nach Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof für die Aufhebung der den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof regelnden Bestimmungen bestimmten Fristen sachlich nicht mehr erledigen konnte, in denen aber eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden konnte, weil die Frist hiefür bereits abgelaufen war.

Die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut enthalten auch noch andere Vorschriften, die einen Rechtszug von der Rechtsanwaltskammer an ein Gericht vorsehen und die bisher vom Verfassungsgerichtshof noch nicht aufgehoben worden sind. Auch in diesen Fällen sieht der Entwurf die Entscheidung durch die Berufungskommission vor. Diese Stelle soll auch dann entscheiden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften bereits eingebracht, aber entweder noch nicht vorgelegt worden ist oder die Sache sich bereits bei der nach den bisherigen Bestimmungen zuständigen Rechtsmittelinstanz befindet.

Z. 2: Die erstmalig durch Wahl oder Ernennung bestellten Mitglieder der Berufungskommission sollen ihre Amtszeit bis zum 31. Dezember 1959 ausüben. Die Wahl und Ernennung für die folgenden Zeiträume soll im letzten Jahre der Amtszeit vorgenommen werden, und zwar mit Wirksamkeit für den 1. Jänner des darauffolgenden Jahres. Damit soll erreicht werden, daß für alle Mitglieder der Berufungskommission eine einheitliche Amtszeit besteht, die mit Beginn des Kalenderjahres zu laufen beginnt. Die neuen Anwaltsrichter werden aber nicht sofort nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den Kammern gewählt werden können. Daher ist vorgesehen, daß die zuletzt in den Disziplinarenat des Obersten Gerichtshofes gewählten Anwaltsrichter bis zur Neuwahl als in die Berufungskommission gewählt gelten.

Z. 3 enthält die Vollzugsklausel.

IV.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand und vermehrte Kosten sind mit dem neuen Gesetz nicht verbunden.

V.

Als Beilage ist eine Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlautes der abgeänderten Bestimmungen angeschlossen.

Beilage

zu den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlautes der abgeänderten Bestimmungen.

Bisherige Bestimmung.

Neue Bestimmung.

ARTIKEL I.

(Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1868)

§ 5. Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.

Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

Sonst ist, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach dem Strafgesetze oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen. Wird die Eintragung vom Ausschusse verweigert, so steht dem Bewerber das Recht der Berufung an die Rechtsanwaltskammer (und von dieser an den Obersten Gerichtshof) zu. (Beim Obersten Gerichtshof entscheidet der Senat, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte berufen ist.) Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Ausschusse schriftlich anzubringen. Für den Fristenlauf, die Fristenberechnung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten entsprechend die für das Verfahren in Streitsachen geltenden Bestimmungen.

Inwiefern die Eintragung infolge eines Disziplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

Die erfolgte Eintragung ist dem Oberlandesgerichte, dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesministerium für Justiz durch den Ausschuss anzugeben und durch die Wiener und die amtliche Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wird die Eintragung wegen Vertrauensunwürdigkeit abgewiesen, so kann ein neuerliches Eintragungsansuchen bei keiner Rechtsanwaltskammer vor Ablauf von drei Jahren seit der rechtskräftigen Abweisung gestellt werden.

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer kann bestimmen, daß über die Berufung

§ 5. Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.

Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

Sonst ist, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach **strafgesetzlichen Vorschriften** oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen.

Inwiefern die Eintragung infolge eines Disziplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

Die erfolgte Eintragung ist dem Oberlandesgericht, dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesministerium für Justiz durch den Ausschuss anzugeben und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wird die Eintragung wegen Vertrauensunwürdigkeit abgewiesen, so kann ein neuerliches Eintragungsansuchen bei keiner Rechtsanwaltskammer vor Ablauf von drei Jahren seit der rechtskräftigen Abweisung gestellt werden.

§ 5 a. Wird die Eintragung (§ 5) vom Ausschuss verweigert, so steht dem Bewerber das

12

Bisherige Bestimmung.

gegen die vom Ausschusse verweigerte Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ein von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählter Berufungssenat nach mündlicher, nur für Rechtsanwälte zugänglicher Verhandlung entscheidet. Der Berufungssenat besteht, wenn in der Liste der Kammer zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 400 Rechtsanwälte eingetragen waren, aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern, sonst aus neun Mitgliedern und fünf bis neun Ersatzmännern. In den Berufungssenat sind Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer und Ersatzmänner solcher Mitglieder, ferner Rechtsanwälte, die nicht wenigstens zehn Jahre in der Liste dieser Kammer eingetragen sind, nicht wählbar. Der Vorsitzende des Berufungssenates und ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern und Ersatzmännern aus ihrer Mitte auf die Amtsdauer des Senates gewählt. Zur Berufungsverhandlung sind der Berufungswerber und behufs Entsendung eines Mitgliedes der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mit dem Beisatz zu laden, daß die Verhandlung auch in Abwesenheit der Geladenen durchgeführt wird. Der Berufungswerber kann die Berufung selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Das vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer entsendete Mitglied ist zu Gegenausführungen berechtigt. Der Berufungssenat entscheidet, wenn er aus fünf Mitgliedern besteht, in Anwesenheit von fünf Mitgliedern (Ersatzmännern), sonst in Anwesenheit von neun Mitgliedern (Ersatzmännern) nach nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung samt Gründen ist schriftlich auszufertigen und zuzustellen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes über die Ausschließung der Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sowie über die Ladung und Teilnahme des Berufungswerbers und eines Ausschußmitgliedes, das jedoch an der Beratung und Abstimmung nicht teilzunehmen hat, gelten entsprechend auch, wenn über die Berufung die Vollversammlung zu entscheiden hat.

§ 16. Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen; er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

Er ist in allen jenen Fällen, in welchen die Partei kraft des Gesetzes durch einen Rechtsanwalt nicht vertreten werden muß, auch nicht verpflichtet, eine Vertretung unentgeltlich zu besorgen.

Die Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters hat von dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen. Gegen die Verweigerung steht dem Beteiligten nur die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Mit der Bewilligung

Neue Bestimmung.

Recht der Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 a ff. des Disziplinarstatutes) zu.

Auf das Verfahren nach Abs. 1 vor der Berufungskommission sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Die Berufungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Entscheidung samt Gründen ist dem Ausschuß zu übersenden, dem die erforderlichen Zustellungen obliegen.

3. Im übrigen sind die Vorschriften des AVG. 1950 anzuwenden.

§ 16. Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen; er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

Er ist in allen jenen Fällen, in welchen die Partei kraft des Gesetzes durch einen Rechtsanwalt nicht vertreten werden muß, auch nicht verpflichtet, eine Vertretung unentgeltlich zu besorgen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Bisherige Bestimmung.

eines unentgeltlichen Vertreters ist die Stempel- und Gebührenbefreiung verbunden. Die Vergütung der baren Auslagen eines solchen Vertreters wird vom Staate geleistet.

Gelangt die vertretene Partei aus der Vertretung zu Zahlungsmitteln, so sind aus selben vor allem dem Staate diese baren Auslagen und dann die Entlohnung des Vertreters für den Zeitaufwand und die Mühwaltung zu bestreiten.

§ 30. Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritte in die Praxis bei einem Rechtsanwälte die Anzeige an den Ausschuß unter Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Erfüllung der zum Eintritte in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse zu erstatten und wird diese Praxis erst von dem Tage des Einlangens dieser Anzeige gerechnet.

Ebenso ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, von jedem Austritte eines Anwälters, sowie von jeder einen Monat übersteigenden Verhinderung desselben in Ausübung dieser Praxis die Anzeige an den Ausschuß zu erstatten.

Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuß hat die etwa notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

Gegen die verweigerte Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und gegen die Löschung aus derselben, sowie gegen die verweigerte Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis steht den Beteiligten das Recht der Berufung an das Oberlandesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof zu. Beim Obersten Gerichtshof entscheidet der Senat, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte berufen ist. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Ausschuß schriftlich anzubringen. Für den Fristenlauf, die Fristenberechnung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten entsprechend die für das Verfahren in Streitsachen geltenden Bestimmungen.

§ 32. Der schriftliche Verkehr mit dem Obersten Gerichtshofe und dem Ministerium hat in Form von Berichten, mit den übrigen Behörden und Gerichten in Form von Schreiben stattzufinden.

Neue Bestimmung.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 30. Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritte in die Praxis bei einem Rechtsanwälte die Anzeige an den Ausschuß unter Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Erfüllung der zum Eintritte in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse zu erstatten und wird diese Praxis erst von dem Tage des Einlangens dieser Anzeige gerechnet.

Ebenso ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, von jedem Austritte eines Anwälters, sowie von jeder einen Monat übersteigenden Verhinderung desselben in Ausübung dieser Praxis die Anzeige an den Ausschuß zu erstatten.

Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuß hat die etwa notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

Gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, gegen die Löschung aus dieser Liste und gegen die Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis steht den Beteiligten das Recht der Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 ff. des Disziplinarstatutes) zu. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a sind anzuwenden.

§ 32 wird aufgehoben.

ARTIKEL II.**(Rechtsanwaltsordnung 1945).**

§ 4. (i) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Bestimmungen in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht

§ 4. (i) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Bestimmungen in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht

Bisherige Bestimmung.

dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er tätig ist, zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der im § 19 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Kommission eingeräumt ist. Der Ausschuß kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen. In dem Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigeschafft sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von Einvernehmungstagsatzungen hat das Gericht den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Dieser kann einen Vertreter entsenden; er ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes an die zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen.

(2) Gegen die Feststellung des Ausübungsverbotes steht dem Rechtsanwalt das Recht der Berufung an den Obersten Gerichtshof zu. § 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 RAO. findet Anwendung. Über die Berufung ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(3) Die Feststellung des Ausübungsverbotes ist nach Rechtskraft vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in der im § 5 Abs. 5 RAO. vorgesehenen Weise zu verlautbaren.

§ 5. (1) Ergibt sich im Zuge der Erhebungen (§ 4 Abs. 1) hinreichender Grund zur Annahme, daß bezüglich eines Rechtsanwaltes ein Ausübungsverbot für immer oder bis 30. April 1950 festzustellen sein wird (§ 3), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28 lit. h RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten. In dringenden Fällen kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Verfügung allein treffen, hat sie jedoch ohne Verzug dem Ausschuß mitzuteilen, der die vorläufige Untersagung aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(2) Gegen die vorläufige Untersagung der Berufsausübung steht dem Rechtsanwalt die Berufung an den Obersten Gerichtshof zu. § 4 Abs. 2, zweiter und dritter Satz, finden Anwendung. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Neue Bestimmung.

dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er tätig ist, zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der im § 19 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Kommission eingeräumt ist. Der Ausschuß kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen. In dem Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigeschafft sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von Einvernehmungstagsatzungen hat das Gericht den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Dieser kann einen Vertreter entsenden; er ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes an die zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen.

Gegen die Feststellung des Ausübungsverbotes steht dem Rechtsanwalt das Recht der Berufung an die Berufungskommission (§§ 55a ff. des Disziplinarstatutes) zu. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a der Rechtsanwaltsordnung sind anzuwenden.

(3) Die Feststellung des Ausübungsverbotes ist nach Rechtskraft vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in der im § 5 Abs. 5 RAO. vorgesehenen Weise zu verlautbaren.

§ 5. (1) Ergibt sich im Zuge der Erhebungen (§ 4 Abs. 1) hinreichender Grund zur Annahme, daß bezüglich eines Rechtsanwaltes ein Ausübungsverbot für immer oder bis 30. April 1950 festzustellen sein wird (§ 3), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28 lit. h RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten. In dringenden Fällen kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Verfügung allein treffen, hat sie jedoch ohne Verzug dem Ausschuß mitzuteilen, der die vorläufige Untersagung aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(2) Gegen die vorläufige Untersagung der Berufsausübung steht dem Rechtsanwalt die Berufung an die Berufungskommission (§§ 55 a ff. des Disziplinarstatutes) zu. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a der Rechtsanwaltsordnung sind anzuwenden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

ARTIKEL III.**(Disziplinarstatut).**

§ 15. Einem der von der Liste gestrichenen Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, auf welche der § 14 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des

§ 15. Einem der von der Liste gestrichenen Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, auf welche der § 14 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des

Bisherige Bestimmung.

dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt ist, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Rechtsanwalt oder der Rechtsanwaltsanwärter durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgültige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes anrufen.

Neue Bestimmung.

dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt ist, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Rechtsanwalt oder der Rechtsanwaltsanwärter durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgültige Entscheidung der Berufungskommission (§§ 55 a ff.) anrufen. Auf das Verfahren in diesen Fällen sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 5 a der Rechtsanwaltsordnung anzuwenden.

§ 26. Zuständig zur Ausübung der Disziplinargewalt ist der Disziplinarrat jener Rechtsanwaltskammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disziplinarräten zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammern ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich nicht einigen können, der Oberste Gerichtshof.

§ 27. Die Vornahme einer Disziplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disziplinarrates einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag des Beschuldigten oder des Anwaltes der Kammer an den Disziplinarrat einer anderen Kammer übertragen werden.

Ein solcher Antrag ist spätestens acht Tage nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses bei dem nach § 26 zuständigen Disziplinarrate einzubringen. Später eingebrachte derartige Anträge sind von diesem Disziplinarrate ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die Tatsachen, worauf er den Antrag stützt, erst nach Ablauf der achttägigen Frist eingetreten oder ihm bekannt geworden sind.

Der Beschuldigte oder der Kammeranwalt haben in ihren Anträgen den Disziplinarrat der Kammer zu bezeichnen, dem die Vornahme der Disziplinaruntersuchung und Verhandlung übertragen werden soll. Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disziplinarrat, bei dem die Untersuchung abhängig ist, seinen Sitz hat, sofern die Übertragung an einen Disziplinarrat im gleichen Sprengel stattfinden soll. Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem Obersten Gerichtshof zu.

Hat das Oberlandesgericht oder der Oberste Gerichtshof einen solchen Antrag abgelehnt, so

§ 26. Zuständig zur Ausübung der Disziplinargewalt ist der Disziplinarrat jener Rechtsanwaltskammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disziplinarräten zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber die Berufungskommission (§§ 55 a ff.) ohne mündliche Verhandlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen sind auf das Verfahren die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.

§ 27. Die Vornahme einer Disziplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disziplinarrates einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag des Beschuldigten oder des Anwaltes der Kammer an den Disziplinarrat einer anderen Kammer übertragen werden.

Ein solcher Antrag ist spätestens acht Tage nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses bei dem nach § 26 zuständigen Disziplinarrate einzubringen. Später eingebrachte derartige Anträge sind von diesem Disziplinarrate ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die Tatsachen, worauf er den Antrag stützt, erst nach Ablauf der achttägigen Frist eingetreten oder ihm bekannt geworden sind.

Der Beschuldigte oder der Kammeranwalt haben in ihren Anträgen den Disziplinarrat der Kammer zu bezeichnen, dem die Vornahme der Disziplinaruntersuchung und Verhandlung übertragen werden soll. Über den Antrag entscheidet die Berufungskommission (§§ 55 a ff.) ohne mündliche Verhandlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen sind auf das Verfahren die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.

Hat die Berufungskommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuerlicher Antrag

16

Bisherige Bestimmung.

ist ein neuerlicher Antrag vom zuständigen Disziplinarrate zurückzuweisen, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die Tatsachen, worauf er den Antrag stützt, erst nach der Entscheidung eingetreten oder ihm bekannt geworden sind.

Der Beschuß des nach § 26 zuständigen Disziplinarrates, den Antrag aus den in den Absätzen 2 und 4 angeführten Gründen nicht vorzulegen, kann nur mit der Berufung gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates angefochten werden.

§ 28. Mitglieder des Disziplinarrates, welche

- a) durch das Disziplinarvergehen selbst beschädigt, oder
- b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder
- c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Teilnahme an dem Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Teilnahme an der Entscheidung ist auch das als Untersuchungskommissär bestellte Mitglied (§ 31) ausgeschlossen.

§ 29 a. Erachtet der Präsident, daß schon nach Inhalt der Anzeige weder eine Berufspflichtverletzung noch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes vorliegt oder daß es sich um eine Tat handelt, die vor mehr als fünf Jahren vom Einlangen der Anzeige an zurückgerechnet begangen wurde und keine erhebliche Pflichtverletzung darstellt, so kann er die Anzeige, ohne einen Untersuchungskommissär zu bestellen, einem Senat vorlegen, der aus dem Präsidenten oder einem Präsidenten-Stellvertreter, sofern ein solcher in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, und zwei vom Präsidenten zu bestellenden Mitgliedern des Disziplinarrates besteht und dem der Kammeranwalt oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist. Dieser Senat kann, wenn sich der Kammeranwalt einverstanden erklärt, die Anzeige als ungerechtfertigt zurücklegen (Rücklegungsbeschuß), allenfalls, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, die Anzeige dem Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes im Sinne des § 23 der Rechtsanwaltsordnung abtreten.

Von diesem Beschuß ergehen die gleichen Verständigungen wie nach § 29 letzter Absatz.

Gegen den Rücklegungsbeschuß steht den im § 53 angeführten Personen das Beschwerderecht

Neue Bestimmung.

vom zuständigen Disziplinarrat zurückzuweisen, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die Tatsachen, worauf er den Antrag stützt, erst nach der Entscheidung eingetreten oder ihm bekannt geworden sind.

Der Beschuß des nach § 26 zuständigen Disziplinarrates, den Antrag aus den in den Absätzen 2 und 4 angeführten Gründen nicht vorzulegen, kann nur mit der Berufung gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates angefochten werden.

§ 28. Mitglieder des Disziplinarrates, welche

- a) durch das Disziplinarvergehen selbst beschädigt, oder
- b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder
- c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Teilnahme an dem Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Teilnahme an der **mündlichen Verhandlung und Entscheidung** ist auch das als Untersuchungskommissär bestellte Mitglied (§ 29) ausgeschlossen.

§ 29 a. Erachtet der Präsident, daß schon nach Inhalt der Anzeige weder eine Berufspflichtverletzung noch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes vorliegt oder daß es sich um eine Tat handelt, die vor mehr als fünf Jahren vom Einlangen der Anzeige an zurückgerechnet begangen wurde und keine erhebliche Pflichtverletzung darstellt, so kann er die Anzeige, ohne einen Untersuchungskommissär zu bestellen, einem Senat vorlegen, der aus dem Präsidenten oder einem Präsidenten-Stellvertreter, sofern ein solcher in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, und zwei vom Präsidenten zu bestellenden Mitgliedern des Disziplinarrates besteht und dem der Kammeranwalt oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist. Dieser Senat kann, wenn sich der Kammeranwalt einverstanden erklärt, die Anzeige als ungerechtfertigt zurücklegen (Rücklegungsbeschuß), allenfalls, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, die Anzeige dem Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes im Sinne des § 23 der Rechtsanwaltsordnung abtreten.

Von diesem Beschuß ergehen die gleichen Verständigungen wie nach § 29 letzter Absatz.

Gegen den Rücklegungsbeschuß steht den im § 53 angeführten Personen das Beschwerderecht

Bisherige Bestimmung.

an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes in dem im § 53 bezeichneten Umfang zu.

Findet jedoch der im ersten Absatz vorgeschene Senat, daß das dem Angezeigten zur Last gelegte Verhalten den Tatbestand einer Berufspflichtenverletzung oder eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes bildet, oder erklärt sich der Kammeranwalt mit der Zurücklegung der Anzeige oder Abtretung an den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nicht einverstanden, so hat der Senat den Akt an den Disziplinarrat zurückzuleiten. Der Präsident hat sodann das Verfahren nach § 29 einzuleiten.

Der Präsident kann ferner, wenn die von einem Rechtsanwalt gegen einen anderen Rechtsanwalt erstattete Anzeige sich lediglich auf den Vorwurf einer Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes im Verkehre unter Rechtsanwälten beschränkt, mit Zustimmung des Kammeranwaltes ohne vorherige Untersuchung nach § 30 eine Verhandlung anordnen.

§ 36. Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung vor dem Disziplinarrate der Rechtsanwaltskammer und vor dem die Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte ausübenden Senate des Obersten Gerichtshofes, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Verteidigers zu bedienen, der in der Liste der Rechtsanwälte oder der Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen sein und als Rechtsanwaltsanwärter die Anwaltsprüfung abgelegt haben muß. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, gegen die eine der im § 12 Punkt c angeführten Disziplinarstrafen verhängt oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung oder gemäß § 17 beschlossen ist, sind von der Verteidigung während der Straf- oder Einstellungsdauer ausgeschlossen.

Der Disziplinarrat kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatte verordnen, daß für den Ausgebliebenen ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 41. Die Kosten des Disziplinarverfahrens in erster Instanz hat die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrates, die Kosten des Verfahrens in zweiter Instanz der Bund vorzuschießen.

Der Ersatz der Kosten, welche unter sinnmäßer Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurteilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurteilung sowie im Falle der Uneinbringlichkeit hat derjenige, welcher die Kosten vorgeschnossen hat, dieselben auch endgültig zu tragen. Wenn jedoch ein gemeinsamer oder delegierter Disziplinarrat (§§ 6 und

Neue Bestimmung.

an die Berufungskommission in dem im § 53 bezeichneten Umfang zu.

Findet jedoch der im ersten Absatz vorgesehene Senat, daß das dem Angezeigten zur Last gelegte Verhalten den Tatbestand einer Berufspflichtenverletzung oder eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes bildet, oder erklärt sich der Kammeranwalt mit der Zurücklegung der Anzeige oder Abtretung an den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nicht einverstanden, so hat der Senat den Akt an den Disziplinarrat zurückzuleiten. Der Präsident hat sodann das Verfahren nach § 29 einzuleiten.

Der Präsident kann ferner, wenn die von einem Rechtsanwalt gegen einen anderen Rechtsanwalt erstattete Anzeige sich lediglich auf den Vorwurf einer Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes im Verkehre unter Rechtsanwälten beschränkt, mit Zustimmung des Kammeranwaltes ohne vorherige Untersuchung nach § 30 eine Verhandlung anordnen.

§ 36. Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung in Disziplinarsachen vor dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer und vor der Berufungskommission eines Verteidigers zu bedienen, der in der Liste der Rechtsanwälte oder der Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen sein und als Rechtsanwaltsanwärter die Anwaltsprüfung abgelegt haben muß. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, gegen die eine der im § 12 Abs. 1 lit. c angeführten Disziplinarstrafen verhängt oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung oder gemäß § 17 beschlossen ist, sind von der Verteidigung während der Straf- oder Einstellungsdauer ausgeschlossen.

Der Disziplinarrat kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatte verordnen, daß für den Ausgebliebenen ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 41. Die Kosten des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz hat die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrates vorzuschießen.

Der Ersatz der Kosten, welche unter sinnmäßer Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurteilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurteilung sowie im Falle der Uneinbringlichkeit hat derjenige, welcher die Kosten vorgeschnossen hat, dieselben auch endgültig zu tragen. Wenn jedoch ein gemeinsamer oder delegierter Disziplinarrat (§§ 6 und

Bisherige Bestimmung.

27) gegen einen Rechtsanwalt eingeschritten ist, welcher nicht zur Kammer am Sitze des Disziplinarrates gehört, so sind derselben die Kosten von derjenigen Kammer zu ersetzen, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist.

Allgemeine Pauschalkostenbeträge können vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit dem Disziplinarrate festgesetzt werden.

VIERTER ABSCHNITT.**Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disziplinarrates.**

§ 46. Gegen die Erkenntnisse des Disziplinarrates findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Der im Erkenntnis des Disziplinarrates enthaltene Ausspruch über die Kosten des Disziplinarverfahrens kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mit Beschwerde angefochten werden.

§ 47. Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 12 lit. b bis d bezeichneten Strafen erkannt worden ist,

2. dem Anwalte der Rechtsanwaltskammer,

3. dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat; diesem jedoch nur insoweit es sich um ein Disziplinarvergehen handelt, durch welches die Berufspflichten verletzt wurden.

Dem Anwalte der Kammer, sowie dem Oberstaatsanwalte steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§ 48. Die Berufung ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen, nach Zustellung des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe bei dem Disziplinarrate, der dasselbe gefällt hat, anzumelden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine Ausführung der Gründe überreicht werden, zu welchem Behufe dem Berufenden oder seinem Verteidiger die Einsicht der Akten zu gestatten ist.

Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist, sind die Akten dem Obersten Gerichtshofe zur Entscheidung, welche sich auch auf die von Amts wegen zu prüfende Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu erstrecken hat, vorzulegen.

§ 49. Erachtet der Oberste Gerichtshof eine Ergänzung der Erhebungen für nötig, so hat er dieselbe durch den Disziplinarrat oder einen beauftragten Richter zu veranlassen.

Neue Bestimmung.

27) gegen einen Rechtsanwalt eingeschritten ist, welcher nicht zur Kammer am Sitze des Disziplinarrates gehört, so sind derselben die Kosten von derjenigen Kammer zu ersetzen, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist.

Allgemeine Pauschalkostenbeträge können vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit dem Disziplinarrate festgesetzt werden.

VIERTER ABSCHNITT.**Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates.**

§ 46. Gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Der im Erkenntnis des Disziplinarrates enthaltene Ausspruch über die Kosten des Disziplinarverfahrens kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mit Beschwerde angefochten werden.

§ 47. Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 12 Abs. 1 lit. b bis d bezeichneten Strafen erkannt worden ist,

2. dem Kammeranwalt,

3. dem Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat, jedoch nur bei einem Disziplinarvergehen, durch das die Berufspflichten verletzt wurden.

Dem Kammeranwalt und dem Oberstaatsanwalt steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§ 48. Die Berufung ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Disziplinarrat, der das Erkenntnis gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Dem Berufungswerber und seinem Bevollmächtigten ist die Akteneinsicht zu gestatten; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

Je eine Ausfertigung der Berufung ist dem Berufungsgegner mit dem Hinweis zuzustellen, daß er binnen 14 Tagen seine Gegenausführung überreichen könne. Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist sind die Akten der Berufungskommission vorzulegen.

§ 49. Nach dem Einlangen der Berufungsakten bei der Berufungskommission hat der Vorsitzende des Senates die Berufungsakten zu prüfen.

Auf Grund dieser Prüfung ist die Berufung, ohne daß zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, vor den Senat zu bringen,

Bisherige Bestimmung.**Neue Bestimmung.**

wenn der Vorsitzende die Berufung als unzulässig oder als verspätet erhoben hält. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so wird die mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden anberaumt.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nötig, so hat sie der Vorsitzende von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat oder von einem ersuchten Gericht durchführen zu lassen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Zu ihr sind der Generalprokurator, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger zu laden.

Ist die Berufung nur vom Oberstaatsanwalt erhoben worden, so steht es dem Kammeranwalt frei, zu erscheinen und sich zu äußern. In allen Fällen ist es dem Kammeranwalt gestattet, sich bei der Verhandlung durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Wenn sich der Beschuldigte eines Verteidigers bedient, gelten die Bestimmungen des § 36.

§ 50. Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Senates bestellten Berichterstatter; die Berichterstattung ist in der Regel einem Anwaltsrichter (§ 55 a Abs. 1) zu übertragen.

Sodann trägt der Berufungswerber die Berufung vor, worauf der Berufungsgegner erwidert. Wurde die Berufung nur vom Kammeranwalt erhoben, so ist er vor dem Generalprokurator, wenn aber die Berufung auch vom Oberstaatsanwalt erhoben wurde, nach dem Generalprokurator zu hören.

Ist der Berufungswerber oder der Berufungsgegner nicht erschienen, so hat der Berichterstatter die schriftliche Berufung oder die Gegenausführung zu verlesen.

§ 50 a. Wenn die Erhebung des Sachverhaltes oder das Verfahren sonst mangelhaft ist, so daß es ganz oder zum Teil wiederholt werden muß, so kann die Berufungskommission selbst in der mündlichen Verhandlung Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehmen oder die Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

Auf eine mündliche Verhandlung, in der Beweise aufgenommen oder die von der Berufungskommission veranlaßten Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen erörtert werden, sind, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht sinngemäß anzuwenden.

§ 50 b. Über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und

§ 50. Auf die Zusammensetzung des Disziplinarsenates des Obersten Gerichtshofes finden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 9 und auf das Verfahren vor diesem Gerichtshofe die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 21 bis 23 des Gesetzes über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, sinngemäße Anwendung. Über die Berufung ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wurde die Berufung nur von dem Anwalte der Kammer erhoben, so ist derselbe bei der mündlichen Verhandlung vor dem Generalprokurator, wenn aber die Berufung auch von dem Oberstaatsanwalte ergriffen wurde, nach dem Generalprokurator zu hören.

Ist die Berufung nur von dem Oberstaatsanwalte erhoben worden, so steht dem Anwalte der Kammer frei, in der mündlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe zu erscheinen und seine Äußerung abzugeben.

In allen Fällen ist es dem Kammeranwalte gestattet, sich bei der Verhandlung durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Erscheint der Beschuldigte weder persönlich, noch ein Verteidiger statt seiner, so ist eine etwa eingesendete schriftliche Verteidigung vorzulesen.

Wenn sich der Beschuldigte eines Verteidigers bedient, gelten die Bestimmungen des § 36.

Die erwähnten Bestimmungen des Richterdisziplinargesetzes in der Fassung des § 3 des Gesetzes RGBl. Nr. 41/1907 lauten:

Besetzung der Disziplinargerichte:

§ 9. In Disziplinarsachen entscheiden die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof in Senaten von fünf Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

20

Bisherige Bestimmung.

Der Präsident hat den Disziplinarsenat mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben bleibend zusammenzusetzen und zugleich seinen Stellvertreter und die Ersatzmitglieder zu bestimmen. Die Zahl der letzteren wird für die Oberlandesgerichte auf zwei, für den Obersten Gerichtshof auf vier festgesetzt; sie haben nach der Reihenfolge, in der sie bestimmt wurden, und nur wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Senatsmitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist dem Bundesministerium für Justiz, und von den Oberlandesgerichtspräsidenten auch dem Obersten Gerichtshof anzugeben.

Mündliche Verhandlung.

§ 18. Der Tag zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates bestimmt und der Beamte unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses oder, wenn keine Vorerhebungen stattgefunden haben (§ 15), des Einleitungsbeschlusses dazu vorgeladen.

Die Verhandlung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt; doch steht dem beschuldigten Beamten frei, die Vorladung von drei Vertrauensmännern zu begehrn.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates aus den Mitgliedern desselben ernannten Referenten. Darauf wird der Beamte einvernommen, sohin der Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) mit seinem Vortrag und Antrag und der Beamte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Beamten steht das letzte Wort zu.

Weitere Erhebungen.

§ 19. Wenn das Disziplinargericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen abgeordneten Richter oder in der mündlichen Verhandlung selbst, oder wenn es die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und bestimmt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Erkenntnis des Disziplinargerichtes.

§ 21. Das Disziplinargericht hat bei der Schöpfung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; es ist bei seiner Entscheidung an keine positiven Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung, zu erkennen.

§ 22. Durch Erkenntnis des Disziplinargerichtes muß der beschuldigte Beamte entweder von

Neue Bestimmung.

den wesentlichen Gang der Verhandlung erhalten muß.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 50 c. Bei den Abstimmungen stimmen zuerst der Berichterstatter, dann die übrigen Beisitzer, und zwar der an Lebensjahren ältere vor dem jüngeren, zuletzt der Vorsitzende. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 51. Eine verspätete, unzulässige oder unbegründete Berufung verwirft die Berufungskommission.

Wenn die Erhebung des Sachverhaltes oder das Verfahren sonst mangelhaft ist, so daß es ganz oder zum Teil wiederholt werden muß, die Berufungskommission aber die Beweisaufnahme und die Verfahrensergänzungen weder selbst vornimmt noch vornehmen läßt (§ 50 a Abs. 1), so hebt sie das Erkenntnis des Disziplinarrates ganz oder zum Teil auf und verweist die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuerlichen Ver-

Bisherige Bestimmung.

der ihm zur Last gelegten bestimmten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Zugleich hat das Strafgerkenntnis den Ausspruch über die den schuldig erklärten Beamten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe sowie über den Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens zu enthalten. Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) und dem Beamten zuzustellen.

Protokollführung.

§ 23. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 51. Wird gegen ein Erkenntnis des Disziplinarrates, welches wegen Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes allein oder wegen einer solchen und zugleich wegen Verletzung einer Berufspflicht eine Strafe verhängt, die Berufung lediglich zu dem Zwecke erhoben, um eine strengere Behandlung des Rechtsanwalts aus dem Grund der Verletzung seiner Berufspflichten zu erwirken, so hat der Oberste Gerichtshof, wenn er der Berufung stattgibt, bei der Strafbemessung die vom Disziplinarrat verhängte Strafe auch, insoweit sie einen Gegenstand der Berufung nicht bildet, zu berücksichtigen und dieselbe, wenn sie gleichartig ist, in die auszusprechende Gesamtstrafe einzubeziehen.

§ 52. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist dem Disziplinarrate zuzustellen, welchem obliegt, die weitere Verständigung zu veranlassen.

§ 53. Das Rechtsmittel der Beschwerde steht zu:

1. dem Beschuldigten,
2. den im § 47 Abs. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten Personen innerhalb der daselbst bestimmten Grenzen,
3. demjenigen, der durch ein Disziplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erscheint, jedoch nur gegen den Ablassungs- und Rücklegungsbeschluß und nur innerhalb der im § 47 Z. 3 bestimmten Grenzen.

§ 54. Die Beschwerde ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Disziplinarrate, welcher

Neue Bestimmung.

handlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zurück.

Sonst hat die Berufungskommission in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener des Disziplinarrates zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis in jeder Richtung abzuändern.

Die Berufungskommission hat sich auf die vom Berufungswerber geltend gemachten Berufungsgründe zu beschränken.

Ist die Berufung lediglich zugunsten des Beschuldigten ergriffen worden, so kann weder die Berufungskommission noch der Disziplinarrat in einer erneuerten Entscheidung (Abs. 2) über ihn eine strengere Strafe als in dem angefochteten Erkenntnis verhängen.

Das Erkenntnis hat auch den Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

§ 52. Das Erkenntnis ist, sofern es auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt wird, sogleich zu verkünden. Jedes Erkenntnis samt Entscheidungsgründen ist längstens binnen 14 Tagen dem Disziplinarrat zu übersenden.

Der Disziplinarrat hat das Erkenntnis an den Generalprokurator, den Oberstaatsanwalt, den Kammeranwalt, den Beschuldigten oder seinen Verteidiger und an den Ausschuß der Kammer, der der Beschuldigte angehört, zuzustellen.

§ 53. Das Rechtsmittel der Beschwerde steht zu:

1. dem Beschuldigten,
2. den im § 47 Abs. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten Personen innerhalb der dort bestimmten Grenzen,
3. demjenigen, der durch ein Disziplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erscheint, jedoch nur gegen den Ablassungs- und Rücklegungsbeschluß und nur innerhalb der im § 47 Abs. 1 Z. 3 bestimmten Grenzen.

§ 54. Die Beschwerde ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, im Fall einer Beschwerde nach

22

Bisherige Bestimmung.

denselben gefaßt hat, schriftlich anzubringen, und von diesem dem Obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Die Entscheidung erfolgt ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung auf Grund der Akten.

Neue Bestimmung.

§ 46 Abs. 2 nach Zustellung des Erkenntnisses, bei dem Disziplinarrat, der den Besluß gefaßt oder das nach § 46 Abs. 2 angefochtene Erkenntnis gefällt hat, schriftlich einzubringen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Dem Beschwerdeführer und seinem Bevollmächtigten ist die Akteneinsicht zu gestatten.

Die Akten sind der Berufungskommission vorzulegen. Sie entscheidet über die Beschwerde ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung auf Grund der Akten.

Die Entscheidung über die Beschwerde samt Gründen ist dem Disziplinarrat zu übersenden, dem die erforderlichen Zustellungen obliegen.

§ 55. Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat, insofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disziplinarrate nach § 17 dieses Statutes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

§ 55. Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disziplinarrat nach § 17 dieses Gesetzes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

FÜNFTER ABSCHNITT.**Disziplinarsenate des Obersten Gerichtshofes für Rechtsanwälte.**

§ 55 a. Der Oberste Gerichtshof übt die ihm in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter übertragene Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung von Richtern aus dem Stande der Rechtsanwälte (Anwaltrichter) in Senaten aus, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen. Die Anwaltrichter werden von den Rechtsanwaltskammern für drei Jahre gewählt, sie haben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit und nach Zurücklegung ihres Amtes bis zur Neuwahl ihre Amtstätigkeit fortzusetzen. Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die wenigstens seit zehn Jahren als solche tätig sind. Das Amt eines Anwaltrichters beim Obersten Gerichtshofe ist mit dem Amte eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes, des Kammeranwaltes oder seines Stellvertreters im Disziplinarrate einer Rechtsanwaltskammer unvereinbar. Für den Wahlvorgang und das Ablehnungsrecht der Gewählten gelten sinngemäß die für die Wahl des Disziplinarrates bestehenden Bestimmungen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen.

Die Bestimmung des § 11 findet auf die Anwaltrichter beim Obersten Gerichtshofe Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT.**Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.**

§ 55 a. Die Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht mit Einschluß des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus mindestens 8 und höchstens 16 beim Obersten Gerichtshof tätigen Richtern und aus 16 Rechtsanwälten (Anwaltsrichtern).

Die Richter werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (seines Stellvertreters) auf die Dauer von drei Jahren ernannt, die Anwaltsrichter von den Rechtsanwaltskammern für drei Jahre gewählt; eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Berufungskommission haben auch nach Ablauf dieser Zeit oder nach Zurücklegung ihres Amtes bis zur Ernennung anderer Richter oder bis zur Neuwahl anderer Anwaltsrichter ihre Tätigkeit fortzusetzen. Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die wenigstens seit zehn Jahren in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Kein Mitglied der Berufungskommission darf zugleich Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses oder Disziplinarrates oder Kammeranwalt (dessen Stellvertreter) einer Rechtsanwaltskammer sein. Für den Wahlvorgang und das Ablehnungsrecht der Gewählten gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Wahl des Disziplinarrates.

Die Bestimmung des § 11 ist auf die Mitglieder der Berufungskommission anzuwenden.

Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues

Bisherige Bestimmung.

§ 55 b. Jede Rechtsanwaltskammer wählt einen Anwaltrichter. Kammern mit mehr als 200 Mitgliedern wählen für je angefangene weitere 200 Mitglieder einen weiteren Anwaltrichter. Die Kammern können auch Anwaltrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 55 c. Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in der Weise zusammengesetzt, daß die Beisitzer zur einen Hälfte den hiefür jährlich im vorhinein bestimmten Räten des Obersten Gerichtshofes, zur anderen Hälfte den Anwaltrichtern entnommen werden. Soweit als möglich sind die Anwaltrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört. Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Anwaltrichter nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, ist an seiner Stelle ein in Wien wohnhafter Anwaltrichter heranzuziehen.

Die innere Geschäftsbehandlung bei den Disziplinarsenaten für Rechtsanwälte richtet sich nach den im allgemeinen für die Geschäftsführung des Obersten Gerichtshofes geltenden Vorschriften. Die Berichterstattung ist in der Regel einem Anwaltrichter zuzuteilen.

Bei den Abstimmungen stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Anwaltrichter, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Anwaltrichter. Die Anwaltrichter tragen bei der Verhandlung das Amtskleid der Rechtsanwälte.

§ 55 d. Die Anwaltrichter haben, bevor sie zum ersten Male ihres Amtes walten, die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflicht in die Hände des Senatsvorsitzenden anzugeben.

Die Anwaltrichter unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieses Amtes zur Last fallen, der Disziplinargewalt des Obersten Gerichtshofes, wobei aber die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Disziplinarstrafen auf sie Anwendung finden.

§ 55 e. Die Anwaltrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Rechtsanwälten werden die Reise- und Aufenthaltskosten nach den für die Amtsreisen der (Beamten der fünften Rangklasse) geltenden Vorschriften von der Kammer, die sie gewählt hat, vergütet.

Neue Bestimmung.

Mitglied nach Abs. 2 zu ernennen oder zu wählen.

§ 55 b. Die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wählt sieben, die Rechtsanwaltskammer für Steiermark drei, die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich zwei, die übrigen Rechtsanwaltskammern wählen je einen Anwaltsrichter der Berufungskommission. Die Kammern können auch Anwaltsrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 55 c. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf die Dauer von drei Jahren in einer Vollversammlung der Mitglieder der Berufungskommission aus ihrer Mitte gewählt; als gewählt gilt jene Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl und die Namen der übrigen Mitglieder der Berufungskommission dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen.

§ 55 d. Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen; den Vorsitz führt ein Richter.

Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten der Berufungskommission zusammengesetzt. Soweit als möglich sind die Anwaltsrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört. Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Anwaltsrichter nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, ist an seiner Stelle ein in Wien wohnhafter Anwaltsrichter heranzuziehen.

§ 55 e. Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung dieser Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen der Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Auf die Mitglieder der Berufungskommission, die Richter sind, sind die Ausschließungsgründe der Strafprozeßordnung, auf die Anwaltsrichter jene des § 28 anzuwenden. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen oder am vorausgegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Be-

24

Bisherige Bestimmung.

Neue Bestimmung.

schuldigten oder Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

Der Generalprokurator, der Kammeranwalt und der Beschuldigte können Mitglieder der Berufungskommission ablehnen, wenn die im Abs. 2 genannten Fälle vorliegen oder wenn andere Gründe dargetan werden, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu ziehen. Jedes Mitglied der Berufungskommission ist verpflichtet, dem Präsidenten solche Gründe anzugeben. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Präsident der Berufungskommission, falls dieser abgelehnt wird, der Vizepräsident, wird auch dieser abgelehnt, das an Lebensjahren jeweils älteste Mitglied der Berufungskommission.

Die der Berufungskommission angehörenden Rechtsanwälte unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit zur Last fallen, der Disziplinargewalt der Berufungskommission, wobei die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Disziplinarstrafen anzuwenden sind.

§ 55 f. Die Anwaltsrichter der Berufungskommission haben, bevor sie zum ersten Mal tätig werden, dem Präsidenten die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

Schriftführer haben, bevor sie zum ersten Mal verwendet werden, dem Präsidenten ein Gelöbnis zu leisten, die ihnen übertragenen Geschäfte gewissenhaft auszuführen und das Amtsgeheimnis zu wahren.

Die Mitglieder der Berufungskommission tragen bei der mündlichen Verhandlung das Amtskleid.

§ 55 g. Die Kanzleigeschäfte der Berufungskommission führt die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Kosten für diese Tätigkeit sind von den einzelnen Rechtsanwaltskammern im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zur Gesamtzahl der in die Listen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter am 31. Dezember des betreffenden Jahres eingetragenen Personen zu tragen.

Zu Schriftführern werden Angestellte der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestellt.

Die von der Rechtsanwaltskammer für die Kanzleigeschäfte bestellten Bediensteten und die Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten (Vizepräsidenten) der Berufungskommission gebunden.

§ 55 h. Die Anwaltsrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern werden die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten von der Kammer, die sie gewählt hat, ersetzt.